

# Haushaltssicherungskonzept der Stadt Gießen

- Entwurf -

Stand: Beschluss MAG (12.10.2009); Vorlage StV



## Haus- und Postanschrift

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
- Kämmeri -  
Berliner Platz 1 (4. Stock)  
35390 G i e ß e n

## Telekommunikation

☎ + 49 641 306 1171  
📠 + 49 641 306 2169  
💻 [kaemmerei@giessen.de](mailto:kaemmerei@giessen.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><i>Aufbau des Haushaltssicherungskonzeptes</i></b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b><i>Gesetzliche Grundlagen und Verfügung des RP Gießen</i></b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b><i>Vorgehensweise zur Erarbeitung des HSK – Zeitplan, Diskussionsprozess</i></b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b><i>Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt</i></b> .....	<b>6</b>
4.1	Vergleich der Ergebnishaushalte ausgewählter Sonderstatusstädte in Hessen mit dem Ergebnishaushalt der Stadt Gießen .....	7
4.2	Untersuchung des Ergebnishaushaltes der Stadt Gießen nach den größten Aufwandspositionen .....	8
4.3	Prüfungsfeststellungen des Hessischen Rechnungshofs .....	9
4.4	Analyse der Realsteuerhebesätze .....	9
4.5	Prognose einer Entwicklung der Verschuldungssituation .....	11
4.6	Prognose der Entwicklung der Jahresergebnisse 2009 – 2013 .....	11
<b>5</b>	<b><i>Verbindliche Festlegungen</i></b> .....	<b>13</b>
5.1	Konsolidierungspotential .....	13
5.2	Konsolidierungsziel .....	13
5.3	Maßnahmen um das Konsolidierungsziel zu erreichen .....	13
5.4	<b>Bereich 1: „Aufgabenkritik“</b> .....	<b>15</b>
5.4.1	Aufgaben aufgrund des Sonderstatus und verwandter Regelungen .....	15
5.4.2	Volkshochschule .....	18
5.4.3	Energiemanagement .....	19
5.4.4	Betriebe gewerblicher Art .....	21
5.5	<b>Bereich 2: „freiwillige Leistungen“</b> .....	<b>23</b>
5.5.1	Überprüfungsauftrag .....	23
5.5.2	Kultur .....	23
5.6	<b>Bereich 3: „Kooperationen und Ausgliederungen“</b> .....	<b>24</b>
5.6.1	Mietwohnungen/-verhältnisse .....	24
5.6.2	Gründung einer Dienstleistungsgesellschaft .....	25
5.7	<b>Bereich 4: „interne Organisation der Verwaltung“</b> .....	<b>26</b>
5.7.1	Stellenbesetzungssperre .....	26
5.7.2	Konzentration der Verwaltung/Zusammenlegung von Ämtern .....	26
5.7.3	Einführung/Ausbau der Budgetierung .....	27
5.7.4	Überprüfung des Fuhrparkmanagements .....	28
5.8	<b>Bereich 5: „Einnahmebeschaffung“</b> .....	<b>30</b>
5.8.1	Anpassungen von Erträgen/Einzahlungen .....	30
5.8.2	Konsequente Abrechnungen von Leistungen/Interne Leistungsverrechnung/Kostenträgerrechnung .....	30
<b>6</b>	<b><i>Zeitraum zum Ausgleich des GEHH</i></b> .....	<b>30</b>
<b>7</b>	<b><i>Aufträge der Stadiverordnetenversammlung</i></b> .....	<b>30</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Große Aufwandspositionen HH 2009 .....	8
Tabelle 2: Realsteuerhebesätze; Vergleich mit anderen Sonderstatusstädten .....	10
Tabelle 3: Realsteuerhebesätze; Veränderungspotentiale .....	10
Tabelle 4: Verschuldung; Entwicklung lt. HH 2010 .....	11
Tabelle 5: Fehlbeträge GEHH; Entwicklung lt. HH 2010 .....	11
Tabelle 6: Daten Handlungspunkt Volkshochschule .....	18
Tabelle 7: Daten Handlungspunkt Energiemanagement .....	19
Tabelle 8: Betriebe gewerblicher Art (BgA), Auflistung .....	21
Tabelle 9: Daten Handlungspunkt Kultur .....	23

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GHH	Gesamthaushalt
GEHH	Gesamtergebnishaushalt
GFHH	Gesamtfinanzhaushalt
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HSK	Haushaltssicherungskonzept
Magistrat	MAG
Regierungspräsidium	RP
STV	Stadtverordnetenversammlung
VV	Verwaltungsvorschriften

## 1 Aufbau des Haushaltssicherungskonzeptes

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept zeigt zunächst die gesetzlichen Grundlagen und die Vorgaben aus der Verfügung des RP Gießen auf. Anschließend wird dargestellt, wie die Vorgehensweise zur Erarbeitung des HSK ausgestaltet wurde und welche wichtigen Festlegungen zwischenzeitlich getroffen worden sind.

Anschließend ist das HSK nach den rechtlichen Vorgaben aus § 24 IV GemHVO-Doppik in folgende Teile gegliedert:

- Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt
- Verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsziel
- Verbindliche Festlegungen über die notwendigen Maßnahmen um das Konsolidierungsziel zu erreichen
- Verbindliche Festlegungen über den Zeitraum zum Ausgleich des GEHH

Im Anhang wurden Datentabellen u. ä. beigefügt.

## 2 Gesetzliche Grundlagen und Verfügung des RP Gießen

Nach § 92 IV HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Wenn ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die Bedingungen für den Haushaltsausgleich werden durch § 24 GemHVO-Doppik normiert. Wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge übersteigt und ein weitergehender Ausgleich nicht möglich ist entsteht ein Fehlbedarf. In einem solchen Fall ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept muss gem. § 24 IV GemHVO-Doppik folgende Inhalte haben:

- Beschreibung der Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt
- Verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel
- Verbindliche Festlegungen über Maßnahmen um das Konsolidierungsziel zu erreichen
- Verbindliche Festlegungen über den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.

Wegen der Bedeutung ausgeglichener Haushalte für die stetige Aufgabenerfüllung ist das Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Es ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die

Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden können (vgl. Nr. 4 VV zu § 24 GemHVO-Doppik).

Weitere Handlungsvorgaben enthalten die Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden (Konsolidierungsleitlinien).

Mit Verfügung vom 16.04.2009 hat das Regierungspräsidium Gießen auf diese rechtlichen Grundlagen hingewiesen und die Stadt Gießen verpflichtet, ein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

### **3 Vorgehensweise zur Erarbeitung des HSK – Zeitplan, Diskussionsprozess**

Im Anschluss an die o.g. Verfügung des RP Gießen wurde auf der Basis eines internen Zeitplans die Möglichkeit der Verabschiedung eines HSK von der Stadtverordnetenversammlung diskutiert. Im Anschluss an diese internen Beratungen wurde der zur Verfügung stehende Zeitrahmen als zu eng eingeschätzt. Außerdem wurde durch den Stadtkämmerer festgelegt, dass die Beratung des Haushaltssicherungskonzeptes in Verbindung mit den Haushaltsberatungen 2010 erfolgen sollte.

Diese Position wurde im Rahmen einer Abstimmung mit RP Gießen am 05.08.2009 durch das RP Gießen mitgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung soll dem RP Gießen die Endfassung des HSK zugeleitet werden.

Die Federführung zur Erstellung des HSK obliegt der Kämmerei. Darüber hinaus hat der Magistrat am 06.07.2009 beschlossen, eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe (AG Haushaltssicherung) mit der Erarbeitung von Maßnahmen für ein HSK einzusetzen.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der Haushaltssicherung wurden mehrere Gespräche auf Ebene der Dezernenten geführt. Auf der Basis einer Analyse der finanziellen Situation der Stadt Gießen hat die Runde der hauptamtlichen Dezernenten beschlossen, folgende Vorgaben für die Haushaltsplanung 2010 festzulegen:

- Verringerung der Aufwendungen in den Budgets im Gesamtdurchschnitt um 5 % im Vergleich zum HH 2009

- Im Jahr 2010 keine neuen Investitionsmaßnahmen; Verschiebung von Maßnahmen von 2009 auf 2010 und Bildung HAR

Diese Vorgaben wurden den Leitungen der Fachämter in einer gemeinsamen Sitzung am 02.06.2009 durch Stadtkämmerer Haumann mit dem Hinweis zur Beachtung vorgestellt.

Aufgrund unterschiedlicher Erwägungen konnten diese Vorgaben in der tatsächlichen Haushaltsplanung 2010 nicht eingehalten werden.

## 4 Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt

Bei der Analyse der Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt werden folgende Untersuchungen angestellt

- a) Vergleich der Ergebnishaushalte ausgewählter Sonderstatusstädte<sup>1</sup> in Hessen mit dem Ergebnishaushalt der Stadt Gießen
- b) Untersuchung des Ergebnishaushaltes der Stadt Gießen nach den größten Aufwandspositionen<sup>2</sup>
- c) Prüfungsfeststellungen des Hessischen Rechnungshofs.<sup>3</sup>
- d) Analyse der Realsteuerhebesätze
- e) Ausblick Verschuldungssituation
- f) Ausblick zur Entwicklung der Ergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Sämtliche Daten basieren auf den Planzahlen zum Haushalt 2009. Soweit nicht anderweitig ausgewiesen handelt es sich um €-Beträge.

---

<sup>1</sup> Die Stadt Bad Homburg wurde aufgrund der besonderen Struktur nicht in den Vergleich einbezogen; Der Vergleich wurde unter den Städten Fulda, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar vorgenommen.

<sup>2</sup> Der strukturelle Vergleich der Daten wird durch die Umstellung des Rechnungswesens per 01.01.2009 erschwert, da im Einzelfall abweichende Buchungsgrundsätze heranzuziehen sind

<sup>3</sup> Z. B. aus der 111. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2006: Sonderstatusstädte“

## **4.1 Vergleich der Ergebnishaushalte ausgewählter Sonderstatusstädte in Hessen mit dem Ergebnishaushalt der Stadt Gießen**

### Jahresergebnis

Gießen hat das zweitschlechteste Jahresergebnis im Vergleich der Sonderstatusstädte (Anlage 1).

### Erträge

- Gießen hat im Vergleich relativ hohe ordentliche Erträge (Rangstelle 3; Anlage 2), ist allerdings rd. 30 Mio. € vom Maximalwert entfernt. Bezogen auf ordentliche Erträge je Einwohner fällt die Stadt Gießen auf Rangstelle 4 zurück (Anlage 3).
- Bei den Erträgen aus Steuern ist nur die Stadt Wetzlar schlechter als Gießen.
- Gießen erzielt keine nennenswerten „sonstigen ordentliche Erträge“ und belegt insoweit den letzten Rang (Anlage 3).

### Aufwendungen

- Im Vergleich sind die Gesamtaufwendungen der Stadt Gießen nicht überhöht, unterscheiden sich aber in der Struktur (Anlage 4).
- Gießen hat die höchsten Personalaufwendungen (absolut sowie je EW; Anlage 5).
- Gießen hat die höchsten Transferaufwendungen (absolut) und auf die Einwohner bezogen die zweithöchsten (Anlage 6).
- Gießen hat die höchsten sonstigen Aufwendungen (Anlage 4).
- Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sind nur in Hanau höher (absolut sowie je EW; Anlage 7).
- Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind nicht so hoch wie in anderen Städten. In der Gesamtschau mit den Personalaufwendungen lässt dies auf eine höhere Ausgliederungsquote aus dem städtischen Haushalt in anderen Städten schließen (Anlage 8).
- Das Finanzergebnis (Zinsaufwendungen ./ Zinserträge) ist nur in Rüsselsheim schlechter. In zwei Vergleichsstädten ist das Finanzergebnis sogar (!) positiv (Zinserträge > Zinsaufwendungen; Anlage 9).
- Betrachtet man nur die Zinsaufwendungen, so sind diese in Gießen am höchsten (absolut sowie je EW; Anlage 9).
- Die Aufwendungen für gesetzliche Umlageverpflichtungen sind nur in Fulda und Rüsselsheim geringer. Höhere Steuererträge (v. a. Gewerbesteuer) würden hier zu höheren Umlageverpflichtungen führen.
- Ein Rückschluss auf die Vermögenssituation ist aus den Abschreibungen möglich. Hanau und Fulda rechnen im Vergleich zu Gießen mit höheren

Abschreibungen, weil dort von einem höheren Anlagevermögen ausgegangen wird (Anlage 10).

## **4.2 Untersuchung des Ergebnishaushaltes der Stadt Gießen nach den größten Aufwandspositionen**

Die 20 größten Aufwandspositionen des Haushalts stellen sich wie folgt dar:

Betrag	Beschreibung/Inhalte
22.767.000,00 €	Kreisumlage
11.126.800,00 €	Transferleistungen nach SGB
10.513.545,00 €	Zuschüsse Stadttheater u. Gießen Marketing
4.673.095,00 €	Gewerbesteuerumlage
4.599.000,00 €	Zuschüsse KiTa-Freie Träger (Betriebskostenzuschüsse)
4.500.000,00 €	Müllentsorgung -> LK Gießen
3.458.500,00 €	Energiekosten - städt. Gebäude
2.362.097,00 €	Zuschüsse Trägersaufsicht/-Förderung
1.825.000,00 €	Zuschüsse KiTa-Freie Träger (Betriebskostenzuschüsse)
1.813.150,00 €	bauliche Instandh. - städt. Gebäude
1.393.300,00 €	Reinigungsmaterial - städt. Gebäude
1.251.200,00 €	Grundsteuer für eigene Grundstücke
1.183.000,00 €	Bau und Planungs-Kosten - Gemeindestraßen
1.140.000,00 €	Unterhaltsvorschüsse an Personen
1.131.100,00 €	Energiekosten - städt. Gebäude
1.105.600,00 €	bauliche Instandh. - städt. Gebäude
1.102.000,00 €	Zuschüsse KiTa-Freie Träger
1.075.000,00 €	Zuschüsse Stadthallen GmbH
911.800,00 €	Anteile an der Straßenentwässerung ->MAB
899.310,00 €	Miete, Wartungsverträge div. Software

Tabelle 1: Große Aufwandspositionen HH 2009

Die Summe dieser aufgelisteten Aufwendungen entspricht rd. 79 Mio. € und damit rd. 52 % der gesamten Aufwendungen des Jahres 2009. Berücksichtigt man noch Personal + Versorgung, Abschreibungen und Zinsen werden in der Gesamtsumme rd. 96 % der Gesamtaufwendungen des Jahres 2009 in die Betrachtung einbezogen.

Die Verteilung der ordentlichen Aufwendungen/Erträge nach Teilhaushalten sowie insgesamt geht aus den Anlagen 11 + 12 hervor.

### **4.3 Prüfungsfeststellungen des Hessischen Rechnungshofs**

- „Die Universitätsstadt Gießen gliederte vergleichsweise wenige Aufgaben des städtischen Haushalts in Eigenbetriebe oder –gesellschaften aus.“ (vgl. S. 11, 3. Abs.).
- „Die Nachschau vorangegangener Vergleichender Prüfungen ergab Defizite bei der Umsetzung der Empfehlungen. Besonderes Augenmerk galt der 30. Vergleichenden Prüfung „Konsolidierung II“, an deren Thematik und Erhebungszeitraum die 111. Vergleichende Prüfung anknüpft. Die Haushaltslage der Universitätsstadt Gießen verbesserte sich nach der Prüfung nicht. Insbesondere der empfohlene Abbau der Schulden wurde nicht umgesetzt. Die Verschuldung stellte unverändert eine erhebliche Belastung für den Haushalt dar. Auch die optimistische Finanzplanung wurde nicht angepasst.“ (vgl. S. 12., 2. Abs.)
- „Die Gründe für die überdurchschnittlichen Kosten (hier im Bezug zur Mitarbeiterzahl, d. Rd.) liegen in der über Jahre gewachsenen Struktur der allgemeinen Verwaltung, der Organisation und Aufgabenverteilung oder den von der Stadt und der Politik gesetzten Standards der Verwaltungstätigkeit. Einsparungen in diesem Bereich sind meist nur durch eine Umstrukturierung und Reorganisation der allgemeinen Verwaltung möglich. Hierbei handelt es sich oft um langwierige Prozesse, deren Ergebnisse sich erst nach Jahren bemerkbar machen.“ (vgl. S. 63, 3. Abs.).

### **4.4 Analyse der Realsteuerhebesätze**

Nach Nr. 14 Konsolidierungsleitlinien sollen bei anhaltend defizitären Haushalten die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegroßenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Daher wird an dieser Stelle eine Auswertung der Steuersätze in Bezug auf die Sonderstatusstädte und die kreisfreien Städte in Hessen vorgenommen. Neben einer Darstellung der Entwicklung der Hebesätze in den genannten Kommunen in den Jahren 2007 – 2009, erfolgt eine Darstellung des entsprechenden Landesdurchschnitts. Anschließend erfolgen eine Bewertung der Abweichungen und die Darstellung des Veränderungspotentials.

Die Darstellung der Entwicklung der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer in den Sonderstatusstädten und den kreisfreien Städten in Hessen in den Jahren 2007 – 2009 ist als Tabelle aufbereitet worden (Anlage 13).

Im Vergleich zu den sonstigen Sonderstatusstädten liegt Gießen jeweils erheblich über dem bestehenden durchschnittlichen Hebesatz. Bei der Grundsteuer A beträgt die Abweichung + 69 Punkte, bei der Grundsteuer B beträgt die Abweichung + 42 Punkte und bei der Gewerbesteuer beträgt die Abweichung + 39 Punkte (jeweils Hebesätze des Jahres 2009).

Es ist aber anzumerken, dass Gießen niemals auch den höchsten Hebesatz im Vergleich zu den anderen Sonderstatusstädten festgesetzt hat. Die jeweiligen Höchstsätze sind in folgenden Städten festgesetzt:

Steuerart	Stadt	Gießen im Vergleich zu ...
Grundsteuer A	Rüsselsheim 340	- 10 (330)
Grundsteuer B	Rüsselsheim 360	0 (360)
Gewerbsteuer	Hanau 430	- 10 (420)

**Tabelle 2: Realsteuerhebesätze; Vergleich mit anderen Sonderstatusstädten**

Aufgrund der Abweichungen bei den Einwohnerzahlen ist ein Größenklassenvergleich mit kreisfreien Städten nicht sinnvoll (Anlage).

Eine erhebliche Abweichung der Hebesätze der Stadt Gießen zu den durchschnittlichen Hebesätzen des Landes Hessen ist gegeben, wie sich ebenfalls aus der beigefügten Tabelle ergibt.

Insofern ist die Forderung aus den Konsolidierungsrichtlinien erfüllt. Die Hebesätze der Stadt Gießen weichen erheblich vom Durchschnitt ab. Aus fiskalischen Gründen sollte aber – aufgrund der bestehenden Haushaltssituation - eine Anpassung auf die jeweiligen Höchstsätze nicht ausgeschlossen werden.

Die Veränderung um 1 Hebesatzpunkt hätte voraussichtlich folgende finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Gießen:

Steuerart	Veränderung um...	voraussichtliche finanzielle Auswirkung
Grundsteuer A	1	136,36 €
Grundsteuer B	1	28.511,11 €
Gewerbsteuer	1	48.392,86 €
Grundsteuer A	10	1.363,60 €
Grundsteuer B	10	285.111,10 €
Gewerbsteuer	10	483.928,60 €

**Tabelle 3: Realsteuerhebesätze; Veränderungspotentiale**

#### 4.5 Prognose einer Entwicklung der Verschuldungssituation

Auf der Grundlage des Entwurfs des Haushalts 2010 wird sich die Verschuldung bei gleichbleibend schlechten Rahmenbedingungen wie folgt entwickeln:

Zum Ende des Jahres	Stand Verschuldung - voraussichtlich – ohne Konjunkturprogramm	Stand Verschuldung - voraussichtlich – mit Konjunkturprogramm
31.12.2008	166.597.190,79	166.597.190,79 €
31.12.2009	191.811.190,00	196.305.590,00 €
31.12.2010	197.205.555,00	219.057.955,00 €
31.12.2011	201.392.630,00	223.245.030,00 €
31.12.2012	206.823.945,00	228.676.345,00 €
31.12.2013	207.372.910,00	229.225.310,00 €

Tabelle 4: Verschuldung; Entwicklung lt. HH 2010

Die o.g. Darstellung enthält die voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung nach dem derzeitigen Stand des Haushalts 2010. In der o.g. Tabelle sind die Kreditaufnahmen aus den Mitteln der Konjunkturprogramme einbezogen.

#### 4.6 Prognose der Entwicklung der Jahresergebnisse 2009 – 2013

Auf der Grundlage des Entwurfs des Haushalts 2010 werden sich die Fehlbeträge im Gesamtergebnishaushalt – voraussichtlich - bei gleichbleibenden schlechten Rahmenbedingungen wie folgt entwickeln:

Jahr	Fehlbetrag/Jahr	Kumulierter Fehlbetrag
2009	28.425.338,00 €	28.425.338,00 €
2010	38.219.211,00 €	66.644.549,00 €
2011	40.421.382,00 €	107.065.931,00 €
2012	34.763.936,00 €	141.829.867,00 €
2013	28.454.302,00 €	170.284.169,00 €

Tabelle 5: Fehlbeträge GEHH; Entwicklung lt. HH 2010

Grundlage dieser Darstellung ist die Ergebnis- und Finanzplanung des Haushaltsentwurfs 2010 mit der Finanzplanung bis 2013. Unter anderem durch Konsolidierungsmaßnahmen können die tatsächlichen Ergebnisse gegenüber dieser Darstellung verbessert ausfallen.

Die Ergebnis- und Finanzplanung ist auf der Grundlage von § 114h HGO zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Durch die Fortschreibung soll verdeutlicht werden, wie sich die Haushaltsplanung des aktuellen Jahres in den kommenden Jahren auswirken wird. Die vorlaufende Ergebnisplanung ist daher ein wichtiges Planungsinstrument und ein Indikator für die finanzwirtschaftliche Entwicklung für die Entscheidungsträger.

Bei einem Vergleich der Finanzplanung für den Zeitraum 2008 – 2012 mit dem Zeitraum 2009 – 2013 fällt auf, dass sich die jährlichen Fehlbeträge vergrößern (Anlage 14).

Sollten diese Fehlbeträge in den jeweiligen Jahresabschlüssen tatsächlich entstehen, wäre ein Ausgleich nach Maßgabe von § 25 GemHVO-Doppik vorzunehmen. Stehen andere Ausgleichsbeträge nicht zur Verfügung, müsste letztendlich das Eigenkapital der Stadt Gießen zum Ausgleich von Fehlbeträgen heran gezogen werden.

Festzustellen bleibt bei dieser Betrachtung, dass mit eine wesentliche Ursache die neue doppische Haushaltsdarstellung ist, die alleine durch Abschreibungen, die vielfach gar nicht "zu verdienen" sind (z. B. Straßen, Schulen etc.) einen Fehlbetrag von jährlich zusätzlich 12 Mio. € mit steigender Tendenz bringt. Hier stellt sich dann auch grundsätzlich die Frage, ob bei der zukünftigen Betrachtungsweise für die doppischen Haushalte weiterhin nach den alten Beurteilungsgrundsätzen der Kameralistik verfahren werden kann.

## **5 Verbindliche Festlegungen**

### **5.1 Konsolidierungspotential**

Das Konsolidierungspotential aus den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen kann nur geschätzt werden, da genauere Berechnungen erst im Rahmen der Umsetzung dieses Konzeptes angestellt werden können (s. auch Darstellung zum zeitlichen Verlauf der Erstellung).

Das Potential wird auf rd. 1,3 Mio. € bis 1,6 Mio. € geschätzt. Davon sind rd. 1,0 Mio. € bereits im Haushaltsentwurf 2010 enthalten. Bei der Veranschlagung der Personalkosten wurde die hier vorgeschlagene Stellenbesetzungssperre bereits eingerechnet.

### **5.2 Konsolidierungsziel**

Als Konsolidierungsziel wird festgelegt, die hier vorgeschlagenen Maßnahmen in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erreichen.

### **5.3 Maßnahmen um das Konsolidierungsziel zu erreichen**

Folgende Maßnahmenbereiche werden für die weiteren Überlegungen definiert. Dabei werden die jeweils untersuchungsleitenden Hauptfragen aufgezeigt.

Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die ausschließliche Zuständigkeit des Magistrats fallen, sind die folgenden Punkte als Empfehlungen anzusehen.

- Bereich 1: „Aufgabenkritik“

Ist es sachlich notwendig, die jeweilige Aufgabe durch die Stadtverwaltung Gießen selber durchzuführen?

- Bereich 2: „freiwillige Leistungen“

Welche freiwilligen Leistungen bestehen und müssen diese in der bestehenden Ausprägungsform beibehalten werden?

- Bereich 3: „Kooperationen und Ausgliederungen“

Welche Leistungen kann die Stadt Gießen besser in Zusammenarbeit mit einer anderen Gebietskörperschaft, privaten Dritten oder durch formale Ausgliederung erbringen?

- Bereich 4: „interne Organisation der Verwaltung“

Welche aufbauorganisatorische Gestaltung sollen die Aufgabenbereiche erhalten, die aus strategischen Gesichtspunkten innerhalb der Stadtverwaltung Gießen geführt werden sollen?

- Bereich 5: „Einnahmebeschaffung“

Bei welchen Ertragsarten bzw. Einzahlungen bestehen rechtliche Spielräume zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen?

Für jeden dieser Bereiche werden nachfolgend weitere Überlegungen angestellt.

Bei der Fortschreibung dieses Haushaltssicherungskonzeptes in folgenden Jahren sollte folgende Punkte möglichst einer Betrachtung unterzogen werden:

- Bewertung von Indikatoren der Haushaltsbelastung (z. B. Stärkere Nutzung von Folgekostenberechnungen; Bewertung und Entwicklung alternativer Personalkonzepte)
- Ausblick/Projektion „Wo steht Gießen im Jahr 2020?“
- Technische Unterstützung des HSK
- Einschätzung zur Erreichbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen

## **5.4 Bereich 1: „Aufgabenkritik“**

### **5.4.1 Aufgaben aufgrund des Sonderstatus und verwandter Regelungen**

Der Sonderstatus wurde begründet durch Art. 2 des Lahn-Dill-Gesetzes unter der Überschrift „Rechtsstellung der Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern“. Dieses Gesetz änderte Zuständigkeitsregeln in der HGO, HBO, SchVG, VHSg, HAG BSHG, DfG Kriegsoferfürsorge und das WohnraumförderungsG. Diese Änderungen sind zum größten Teil mittlerweile überholt.

Aktuell gelten ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Regelungen:

1. Die Sonderstatusstädte sind nach § 136 Abs. 2 HGO bei der Kommunalaufsicht privilegiert, weil sie nicht vom Landrat, sondern vom RP beaufsichtigt werden. Das ist schon allein wegen der größeren Rechtssicherheit bei aufsichtlichen Entscheidungen ein Privileg. Das Gleiche gilt für die Aufsicht über die örtliche Ordnungsbehörde nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 HSOg.
2. Die Gemeinden über 50.000 Einwohnern nehmen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a HBO die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr. Dazu gehört nach § 16 Abs. 1 HBKG auch die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und nach § 3 Abs. 2 HDSchG die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde.
3. Einige namentlich aufgezählte Städte, unter ihnen Gießen, sind nach § 138 Abs. 2 HSchG Schulträger. Dazu gehört nach § 162 Abs. 2 HSchG auch die Unterhaltung von Medienzentren.
4. Die Gemeinden über 50.000 Einwohnern müssen nach § 9 Abs. 1 HWBG Volkshochschulen („Einrichtungen der Weiterbildung“) unterhalten. Sie können zwecks Zusammenarbeit Zweckverbände gründen und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.
5. Die Gemeinden über 30.000 Einwohnern müssen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AGVwGO einen Anhörungsausschuss zur Beratung von Widersprüchen bilden.
6. Wegen § 16a AGVwGO müssen die Städte über 50.000 Einwohnern über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen auch in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten entscheiden.
7. Die Gemeinden über 50.000 Einwohnern nehmen nach § 1 ZustVO AuslBeh die Aufgaben der Ausländerbehörde wahr.

8. Die Gemeinden über 7.500 Einwohnern sind nach § 2 Abs. 1 ZustG StAng für die Entgegennahme und Vorbereitung von Einbürgerungsverfahren und die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden zuständig.
9. Die Gemeinden über 7.500 Einwohnern sind nach § 1 Abs. 3 ZustVO NamÄnd für die Änderung von Vornamen zuständig.
10. Gemeinden unter 100.000 Einwohnern können nach § 7 Abs. 3 HBKG eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Sie müssen es aber nicht. Das HMdl kann nach § 7 Abs. 3 HBKG in kleineren Gemeinden die Aufstellung der Berufsfeuerwehr anordnen.
11. Die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern bearbeiten nach § 1 Abs. 1 HAGWoFG Anträge auf Förderung des Wohnungsbaus etc.
12. Die Gemeinden über 50.000 Einwohnern sind nach § 5 Nr. 2 WoBindV für Bußgeldverfahren nach dem WoBindG zuständig.
13. Die Gemeinden über 20.000 Einwohnern sind nach § 1 Abs. 1 ZustVO Wohngeld für Verfahren nach dem WoGG zuständig.
14. Bestimmte, im einzelnen benannte Gemeinden, darunter Gießen (nicht aber Marburg, Fulda, Rüsselsheim) erheben nach § 1 der AVO AFWoG in Verbindung mit der Anlage zu dieser VO die Fehlsubventionierungsabgabe für geförderten Wohnraum.
15. Bei bestimmten namentlich genannten Gemeinden richtet das Land nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO BauGB einen Gutachterausschuss ein. Die betroffenen Gemeinden müssen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVO BauGB dem Gutachterausschuss eine Geschäftsstelle stellen.
16. Die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern entsenden nach § 23 Abs. 3 LPlG einen Vertreter in die Regionalversammlung.
17. Die Gemeinden mit über 50.000 „Einwohnerinnen oder Einwohnern“ nehmen nach § 49 Abs. 3 HNatG die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr. Dazu gehört nach § 52 Abs. 1 HNatG die Unterhaltung eines Naturschutzbeirats. Gießen erfüllt diese Voraussetzungen nicht, weil hier weder 50.000 Einwohnerinnen noch 50.000 Einwohner residieren.
18. Die Gemeinden über 50.000 Einwohnern sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVRZustVO für alle Straßen außer den Autobahnen als örtliche Ordnungsbehörde Straßenverkehrsbehörde.

19. Die Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern sind nach § 1 Nr. 10 PBefGZustVO für die Genehmigung von Gelegenheitsverkehr mit Pkw zuständig.
20. Die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sind nach § 5 Abs. 1 ÖPNVG Aufgabenträger für den ÖPNV. Die Aufstellung von Nahverkehrsplänen kann nach § 14 Abs. 1 ÖPNVG gemeinsam mit benachbarten Aufgabenträgern erfolgen.
21. Die Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sind nach § 41 Abs. 3 HStrG Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (für Gemeindestraßen natürlich wegen § 43 HStrG sowieso). Sie sind deshalb nach § 46 Abs. 5 HStrG in entsprechendem Umfang auch Straßenbaubehörde.
22. Die Gemeinden über 50.000 Einwohner sind nach § 1 Abs. 7 GewZustVO für Maßnahmen gegen ausländische juristische Personen ohne inländische Rechtsfähigkeit zuständig.
23. Die Gemeinden mit über 7.500 Einwohnern sind nach § 4 Abs. 3 AVO KJGB für Bußgeldverfahren wegen Jugendschutz zuständig.
24. Gemeinden über 7.500 Einwohnern darf nach § 4 Abs. 1 HAG SGB XII die Aufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers übertragen werden. Für Gießen ist das nicht mehr aktuell.
25. Gemeinden über 50.000 Einwohner können nach § 2 Abs. 1 HOFFG für bestimmte Maßnahmen nach dem SGB II herangezogen werden. Für Gießen ist das nicht mehr aktuell.
26. Gemeinden über 50.000 Einwohner sind nach § 1 Abs. 1 DGKOF örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge.
27. Die Gemeinden über 50.000 Einwohnern sind nach § 1 AGBGB für wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB die zuständige Verwaltungsbehörde.
28. Die Stadt Gießen kann, muss aber nicht ein eigenes Jugendamt betreiben (§ 5 KJGB)
29. Die Gemeinden können, müssen aber nicht Statistik betreiben (§ 12 LStatG).
30. Die Gemeinden können, müssen aber nicht ein eigenes Archiv unterhalten (§ 4 Abs. 3 HArchG).

31. Die Gemeinden können, müssen aber nicht Liegenschaftsvermessungen durchführen und öffentliche Urkunden zur Katasterfortführung aufstellen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 HVGG).

## 5.4.2 Volkshochschule

### 5.4.2.1 Lage

Die Stadt Gießen betreibt eine Volkshochschule und bietet damit breite Weiterbildungsmöglichkeiten für die Bevölkerung an. Einige Leistungen werden parallel zum Angebot der städtischen Volkshochschule von der Volkshochschule des Landkreises Gießen angeboten. Außerdem besteht ein Wettbewerb mit weiteren Bildungseinrichtungen.

Wichtige Daten zum Handlungspunkt	
Betroffene/r Kostenträger	0426010100 Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung
Relevanter Betrag	–
Defizit Kostenträger – insgesamt -	375.530,-*
Kostendeckungsgrad	rd. 65,9 %*
Stellen lt. Stellenplan/PK-Zuordnung	8,5 (1 VZÄ = 39 Stunden/Woche)
Anmerkungen	<p>*Vor interner Leistungsverrechnung z. B. für Gebäude, Fahrzeuge und Abschreibungen sowie Auflösung empfangener Ertragszuschüsse</p> <p>Alternative: Erhöhung der Benutzungsgebühren</p>

Tabelle 6: Daten Handlungspunkt Volkshochschule

### 5.4.2.2 Vorschläge Maßnahmen

Es sollte überprüft werden, ob eine Zusammenarbeit mit der VHS des Landkreises Gießen eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades erwarten lässt und welche Optimierungspotentiale bei einer vollständigen Zusammenführung beider öffentlicher Einrichtungen bestehen würden.

### 5.4.2.3 Chancen

- Entlastung des Haushalts
- Entlastung des Stellenplans
- Nutzung von Skaleneffekten
- Steigerung der Qualität der Leistungserstellung

#### 5.4.2.4 Finanzielle Bewertung der Chancen

Bei 100 % Kostendeckung besteht rein mathematisch ein Optimierungspotential in Höhe von 375.530,- €. Bei einer Realisierung von 50 % des Potentials würden noch rd. 187.000,- € realisiert werden können.

Durch die o.g. zusätzlichen Maßnahmen könnte auch die Kostenseite beeinflusst werden, so dass bei kombinierter Anwendung sämtlicher Maßnahmen ein Konsolidierungspotential von jenseits der 400.000,- € nach einer überschlägigen Schätzung zu erwarten ist.

#### 5.4.3 Energiemanagement

##### 5.4.3.1 Lage

Die Stadt Gießen unterhält rd. 117 Bauobjekte. Dafür fallen Energiekosten in Form von Wasser, Strom, Wärme, etc. an. Außerdem fallen Stromkosten für weitere Betriebseinrichtungen der Stadt Gießen (z. B. Straßen- und Wegebeleuchtung, Rolltreppen, Aufzüge, etc.) an. An den Energiemärkten ist insgesamt der Trend einer Preissteigerung erkennbar. Eine Preissteigerung wirkt sich demnach auch auf den städtischen Haushalt aus.

Die Objekt- und Energieverwaltung innerhalb der Stadt Gießen ist organisatorisch auf eine Vielzahl von Ämtern verteilt. Ein Gebäudemanagement in konzentrierter Form mit klarer Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibung sowie ein Kostencontrolling sind nicht vorhanden.

In den vergangenen Jahren sind aufgrund unterschiedlicher Ursachen Steigerungsraten der Energiekosten von durchschnittlich rd. 10 %/Jahr zu verzeichnen.

Wichtige Daten zum Handlungspunkt	
Betroffene/r Kostenträger	01010805 Verwaltung Energie- und Betriebskosten
Relevanter Betrag	3.612.153,- €
Defizit Kostenträger – insgesamt -	–
Kostendeckungsgrad	–
Stellen lt. Stellenplan/PK-Zuordnung	–
Anmerkungen	–

Tabelle 7: Daten Handlungspunkt Energiemanagement

##### 5.4.3.2 Vorschläge Maßnahmen

- Schaffung klarer organisatorischer Regelungen zur Gebäude- und Energiekostenverwaltung mit eindeutiger Aufgabenbeschreibung
- Einführung eines Energiekostencontrollings; ggf. mittels externer Beratung

- Durchführung geringinvestiver Optimierungen der Energieverbrauchsstellen; ggf. mittels externer Beratung
- Prüfung der Nutzung von „Contracting-Modellen“

#### **5.4.3.3 Chancen**

- Entlastung des Haushalts
- Entlastung des Stellenplans
- Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Erlangung von Steuerungsinformationen

#### **5.4.3.4 Finanzielle Bewertung der Chancen**

Eine Bewertung der aufbau- und ablauforganisatorischen Potentiale ist ohne weiterführende Untersuchung nicht möglich. Eine derartige Veränderung müsste über einen mehrjährigen Zeitraum umgesetzt werden und würde umfangreiche Veränderungen der personellen Zuordnungen zur Folge haben. Es wäre wünschenswert, wenn im Anschluss an diesen Prozess eine Stellenreduzierung durchsetzbar ist.

Hinsichtlich der Potentiale des Energiekostencontrollings und der geringinvestiven Maßnahmen liegen Schätzungen vor. Nach einem Umsetzungszeitraum von fünf Jahren könnte ein Potential von jährlich rd. 200.900,- € bestehen (auf Basis der Preise des Jahres 2008). Energiepreisanpassungen können die tatsächlichen Ergebnisse beeinflussen. Insofern tragen die Maßnahmen zu einer Verstetigung der Energieaufwendungen der Stadt Gießen bei. Die o.g. jährlichen Steigerungsraten werden dadurch eingedämmt und prognostizierbar.

## 5.4.4 Betriebe gewerblicher Art

### 5.4.4.1 Lage

Die Stadt unterhält mehrere Betriebe gewerblicher Art (BgA).

Nr	BgA	KOSTENTRÄGER		AMT
		Bezeichnung	Code	
1	Altes Schloß	Verwaltung von Gaststätten BgA	0101130300	23
2	Zum Waldsportplatz	Verwaltung von Gaststätten BgA	0101130300	23
3	Wochenmärkte	Wochenmärkte BgA	0203020500	32
4	Vermessungsamt	Vermessung BgA	0953020400	62
5	Park & Rideanlage	Betrieb und Unterhaltung von Parkhäuser – BgA	1269010100	65
6	Parkhaus Roonstraße	Betrieb und Unterhaltung von Parkhäuser – BgA	1269010100	65
7	Altglas	Altglas BgA	1162010200	70
8	Altpapier	Altpapier BgA	1162010400	70
9	Gewerbeabfallverwertung	Gewerbeabfallverwertung BgA	1162010300	70
10	Jagd	Jagd BgA	1376020100	23
11	Krematorium	Betrieb Krematorium BgA	1374010100	67
12	Wald	Forstwirtschaft BgA	1376020200	23
13	Gutachterausschuß	Gutachterausschuß BgA	0953030100	62
14	Rathaus - Tiefgarage	Rathaus - Tiefgarage BgA	0101080300	20

**Tabelle 8: Betriebe gewerblicher Art (BgA), Auflistung**

Ein BgA weist folgende Merkmale auf:

- Einnahmeerzielungsabsicht
- Wirtschaftliche Bedeutsamkeit
- Nachhaltigkeit

Die Einnahmeerzielungsabsicht ist zur reinen Vermögensverwaltung abzugrenzen. Wirtschaftlich bedeutsam ist ein Betrieb, wenn er dauerhaft ca. 30.000,- € an jährlichen Umsätzen erzielt. Merkmale der Nachhaltigkeit sind z. B. das „Auftreten wie ein Händler“ sowie die „Beteiligung am Markt“.

Insofern ist die Stadt Gießen zu diesen Leistungen nicht verpflichtet. Sie übt aber über diese BgA Steuerungsfunktionen aus. Durch die Beteiligung am Markt entsteht eine Konkurrenzsituation zu anderen Marktteilnehmern.

### 5.4.4.2 Vorschläge Maßnahmen

Es sollte geprüft werden, wie bei den BgA eine Kosteneinsparung erzielt werden kann. Eine Konzentration (Zusammenlegung, Verlagerung) ist vorrangig zu prüfen.

### **5.4.4.3 Chancen**

- Entlastung des Haushalts
- Entlastung des Stellenplans

### **5.4.4.4 Finanzielle Bewertung der Chancen**

Da BgA auch Erträge für den Haushalt erwirtschaften, ist eine sorgfältige Abwägung des Prüfungsvorschlags notwendig. Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist derzeit nicht möglich. Es ist aber denkbar, dass eine Entlastung des Stellenplans erfolgen kann. Dies würde in personeller Hinsicht Spielräume in anderen Bereichen eröffnen.

## 5.5 Bereich 2: „freiwillige Leistungen“

### 5.5.1 Überprüfungsauftrag

Der Magistrat wird beauftragt, sämtliche „freiwilligen Leistungen“ der Stadt Gießen aufzulisten und dabei folgendes Prüfraster<sup>4</sup> anzuwenden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

### 5.5.2 Kultur

#### 5.5.2.1 Lage

Die Stadt Gießen stellt unterschiedliche kulturelle Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gießen sowie einem überregionalen Einzugsgebiet bereit.

Wichtige Daten zum Handlungspunkt	
Betroffene/r Kostenträger	0420010100 Wissenschaft und Forschung 0421010100 Ausstellungen 0421010200 Museum 0423010100 Förderung der Schauspielkunst 0424010100 Musikpflege 0429010100 Heimatpflege 0429010200 Kulturpflege
Relevanter Betrag	–
Defizit Kostenträger – insgesamt -	1.081.050,00 €
Stellen lt. Stellenplan/PK-Zuordnung	8,43 (1 VZÄ = 39 Stunden/Woche)
Anmerkungen	Darstellung von interner Leistungsverrechnung und vor Zuordnung der Gebäudekosten. D. h. die Defizite der Leistungserbringung liegen tatsächlich erheblich höher.

**Tabelle 9: Daten Handlungspunkt Kultur**

<sup>4</sup> Prüfraster gem. Nr. 5 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden.

### **5.5.2.2 Vorschläge Maßnahmen**

Es ist zu prüfen, ob die Stadt Gießen eine Kulturstiftung gründen und dadurch sämtliche kulturellen Aktivitäten aus dem städtischen Haushalt in die zu gründende Stiftung überführen kann.

### **5.5.2.3 Chancen**

- Entlastung des Haushalts
- Entlastung des Stellenplans
- Jährlich begrenzbare Höhe des Defizitausgleichs – Defizitausgleich langfristig konstant
- Entfall Unterhaltung Gebäude (baulich, technisch, Versicherungen, Energie, etc.)
- Akquirierung zusätzliches Stiftungskapital von Privaten bzw. öffentlichen Dritten

### **5.5.2.4 Finanzielle Bewertung der Chancen**

rd. 100.000,- € - 200.000,- €/Jahr (Schätzung)

## **5.6 Bereich 3: „Kooperationen und Ausgliederungen“**

Erhebliche finanzielle Potentiale können durch die Nutzung der aktiven Kooperation mit dem Landkreis Gießen generiert werden.

Die formelle Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt ermöglicht die Umwandlung von Fixkosten in sog. variable Kosten. Die variablen Kosten können jährlich flexibler budgetiert werden. Damit gewinnt die Stadt Gießen finanzielle Entscheidungsspielräume.

### **5.6.1 Mietwohnungen/-verhältnisse**

#### **5.6.1.1 Lage**

Die Stadt Gießen unterhält eine Beteiligung an der Wohnbau Gießen GmbH. Gleichzeitig werden durch die Stadtverwaltung in eigener Zuständigkeit Mietwohnungen/-verhältnisse bearbeitet. Durch die Bündelung der Bearbeitung an einer Stelle könnten innerhalb der Stadtverwaltung die entsprechenden Bearbeitungszeiten entfallen.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auf Seiten der Wohnbau Gießen GmbH keine nennenswerten zusätzlichen Kapazitäten geschaffen werden müssen; es erfolgt eine bessere Kapazitäts- und Kompetenzauslastung auf Seiten der Wohnbau Gießen GmbH. Es muss hier aber mit Einnahmeverlusten gerechnet werden.

#### **5.6.1.2 Vorschläge Maßnahmen**

Es ist zu prüfen, ob eine Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Mietwohnungen an die Wohnbau Gießen GmbH (od. eine andere Wohnungsbaugesellschaft) wirtschaftliche und stadtentwicklungspolitische Vorteile erreichen hilft.

Die Übertragung von Liegenschaften über die o.g. Mietwohnungen hinaus an die Wohnbau GmbH oder andere sollte geprüft werden. Auch ein Verkauf dieser Liegenschaften soll überprüft werden.

### **5.6.1.3 Chancen**

- Entlastung des Haushalts
- Entlastung des Stellenplans
- Erzielung von Veräußerungserlösen
- Bündelung der Kompetenzen bei einer Beteiligungsgesellschaft
- Entfall der Unterhaltungsverpflichtung
- 

### **5.6.1.4 Finanzielle Bewertung der Chancen**

Neben den Veräußerungen der Liegenschaften kommen insbesondere organisatorische Potentiale in Betracht. Deren Bezifferung bedürfte einer weiteren Untersuchung.

## **5.6.2 Gründung einer Dienstleistungsgesellschaft**

### **5.6.2.1 Lage**

Die Stadt Gießen unterhält über den städtischen Haushalt mehrere Querschnittseinheiten, die in unterschiedlichen Ämtern angesiedelt sind. Aufgabe der Ämter ist die Dienstleistung z. B. für Straßenreinigungen – auch für städtische Gebäude -, landschaftsgärtnerische Tätigkeiten, Straßenunterhaltungsarbeiten, Hausmeisterleistungen.

### **5.6.2.2 Vorschläge Maßnahmen**

- Prüfung der Zentralisierung der Dienstleistungsbereiche an einer Stelle innerhalb der Stadtverwaltung – im städtischen Haushalt. Reduzierung von internem Koordinationsaufwand der unterschiedlichen Querschnittsbereiche; Nutzung von Skaleneffekten (bessere Kapazitätsauslastung) und damit Vermeidung von Überkapazitäten; Spezialisierung von Leistungen; Ansprechpartner wäre eine Dienstleistungsgesellschaft für alle städtischen Aufgaben, Professionalisierung der Dienstleistungen, bessere Kapazitäts- und Geräteauslastung.

### **5.6.2.3 Chancen**

- Entlastung des Haushalts
- Entlastung des Stellenplans
- Steigerung der Qualität der Leistungserbringung

#### **5.6.2.4 Finanzielle Bewertung der Chancen**

Erheblich und langfristig wirksam pro Jahr zw. 250.000,- € und 400.000,- € (Schätzung).

### **5.7 Bereich 4: „interne Organisation der Verwaltung“**

#### **5.7.1 Stellenbesetzungssperre**

Die Stellenbesetzungssperre von 9 Monaten kann bei ca. 50 Stellennachbesetzungen pro Jahr (hier wurde schon ein Anteil von Stellen herausgerechnet, bei deren aufgrund gesetzlicher Vorgaben o. ä. wie z. B. im Erzieherinnenbereich oder im Bereich der Feuerwehr eine solche nicht eingehalten werden kann) bis zu 1.500.000 Euro Einsparungen pro Jahr führen. Bei dieser Kalkulation wurde von einer Stellenwertigkeit im mittleren Bereich ausgegangen. Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass bisher Stellennachbesetzungen im Durchschnitt auch bereits ca. 3 Monate beanspruchen, sodass unterm Strich von einer Einsparung von ca. 1.000.000 Euro auszugehen ist.

Eine Stellenbesetzungssperre sollte wie folgt ausgestaltet werden:

1. Beim Freiwerden einer Stelle erhält das jeweilige Amt vom Haupt- und Personalamt die Mitteilung, dass die Stelle für neun Monate für eine Wiederbesetzung gesperrt ist.
2. Ist eine Amtsleitung der Auffassung, dass eine Stellenbesetzungssperre nicht verkraftet werden kann, sind die Gründe dafür ausführlich schriftlich darzulegen. Dabei ist auch zur Frage Stellung zu nehmen, warum eine vorübergehende Einschränkung des Leistungsangebotes oder zeitliche Verzögerungen in der Aufgabenerledigung nicht möglich sind. Dies ist dem zuständigen Fachdezernenten vorzulegen. Teilt der/die jeweilige Fachdezernent/in die Auffassung der Amtsleitung, so prüft er/sie, ob dem betroffenen Amt aus den übrigen Ämtern des Dezernats eine Kraft für die Dauer der Stellenbesetzungssperre ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann. Erst danach geht der Antrag des Amtes auf Aufhebung der Stellenbesetzungssperre mit der Stellungnahme der Fachdezernentin/des Fachdezernenten an das Dezernat I weiter.

#### **5.7.2 Konzentration der Verwaltung/Zusammenlegung von Ämtern**

Gem. Nr. 6 der Konsolidierungsleitlinien haben defizitäre Kommunen ihre Ämterstrukturen mit dem Ziel der Effizienzsteigerung zu überprüfen und ggf. zu verändern.

Derartige Veränderungen können nur gemeinsam mit den betroffenen Fachämtern entwickelt werden. Bei den Realisierungen sind auch altersbedingte Fluktuationen zu berücksichtigen. Für die Umsetzung derartiger Organisationsveränderungen muss ein

mehrfähriger Zeitraum eingeplant werden. Nach einer Bestandsaufnahme der jeweiligen Aufgaben sollte zunächst ein Umsetzungskonzept durch die Dezernenten-Runde beschlossen werden.

Einige Amtsleitungsstellen werden in wenigen Jahren durch altersbedingtes Ausscheiden der Amtsleitungen zur Nachbesetzung anstehen. Im Falle der Zusammenlegung von Ämtern kann dies, wenn vielleicht auch nur in Teilen, zu Stelleneinsparungen bzw. zu Änderungen in der Wertigkeit von Stellen führen. Eine klare Einsparungskonzeption kann derzeit nicht vorgelegt werden.

Die finanziellen Auswirkungen können daher auch nicht genau beziffert werden.

### **5.7.3 Einführung/Ausbau der Budgetierung**

#### **5.7.3.1 Lage**

Die Stadt Gießen hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 1.1.2009 auf das Neue Kommunale Rechnungs- und Steuerungssystem umgestellt. Im Rahmen der Umstellung sind Bewirtschaftungsregeln, Aufbau- und Ablauforganisation, Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten mit Ausnahme der unmittelbar mit Einführung der Doppik erforderlichen (eher haushalts- und verfahrenstechnischen) Anpassungen weitgehend unverändert in den neuen doppelischen Haushalt übernommen worden. Dabei hat die Stadt Gießen entschieden, die Umstellung des Rechnungswesens zu priorisieren und erst nach erfolgreicher Umstellung Bewirtschaftungs- und Organisationsstrukturen zu prüfen.

Die Optimierung der Verwaltungssteuerung ist ein wesentliches Ziel der Gemeindehaushaltsreform.

Beim Aufbau der doppelischen Haushaltsstrukturen und Bewirtschaftungsregelungen 2007 und 2008 haben sich eine Reihe von Optimierungspotenzialen insbesondere hinsichtlich der Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung für Planung und Bewirtschaftung gezeigt. Dies wirkt unmittelbar auf Regelungen, Aufgaben und Kompetenzen für Bewirtschaftung und Budgetstrukturen im Haushalt. Wenn Abläufe, Aufgaben und Kompetenzen nachhaltige Veränderungen erfahren und sich bestimmte Veränderungen als nachhaltig vorteilhaft erweisen, legt dies zwangsläufig eine grundsätzliche Veränderung von Aufgabenzuschnitten und Kompetenzen nahe.

Die folgenden Thesen sind Ergebnisse der Ist-Aufnahme zum Themenbereich Bewirtschaftung und beschreiben mögliche Ansätze für Verbesserungen anhand von Beispielen:

- Es gibt sachliche Zusammenhänge, die in mehrere Zuständigkeiten zerrissen sind und bei denen eine gemeinsame Bewirtschaftung vorteilhaft wäre.
- Es gibt Entscheidungsvorgänge, bei denen über das gleiche Budget mehrmals entschieden wird.

- Es gibt Budgetierungsstrukturen, bei denen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen zwar dem Amt zur Verfügung stehen, das hierzu erforderliche Budget jedoch in die Zuständigkeit eines anderen Amtes fällt.
- Es gibt Budgetzuständigkeiten, die in keinem Zusammenhang zur Aufgabenverantwortung stehen.

### **5.7.3.2 Vorschläge Maßnahmen**

Es ist zu prüfen

- die Budgetregeln entsprechend verändern und per Zweckbindung von Erträgen zu Aufwendungen auf Ergebnisbudgets für die Steuerung übergehen. Um „taktische Mittelveranschlagungen“ zu verhindern („Unterzeichnen“ der Erträge, „Überzeichnen“ der Aufwendungen), kann eine Regelung vereinbart werden, nach welcher z.B. 30% der Mehrerträge dem Budget und 70% dem allgemeinen Haushalt zu Gute kommen.
- Budgets nach ursächlicher fachlicher Aufgaben und Ergebnisverantwortung zuzuordnen. Querbewirtschaftungen, die den budgetären Ausweis von Ergebnissen abseits der Verursachung verlagern, sind für eine ergebnisorientierte Steuerung problematisch. Die Vorteile von Deckungsfähigkeit und flexibler Haushaltsführung können durch geeignete Budgetregeln erhalten werden, ohne die Ergebnisverantwortung zu verwässern.

### **5.7.3.3 Chancen**

- Entlastung des Haushalts

### **5.7.3.4 Finanzielle Bewertung der Chancen**

Die finanzielle Bewertung derartiger Verfahrensweisen ist schwierig. Budgets werden aber bei derartigen Verfahrensweisen im Wege von Zielvereinbarungen vereinbart. Insofern besteht dann die Möglichkeit, neben der Einflussnahme auf bestimmte Ziele, auch die Höhe der Budgets im Rahmen der Verhandlungen zu beeinflussen. Damit wäre dann eine Unterordnung an finanzielle Rahmenvorgaben verbunden und somit eine gezielte Steuerung der Budgetentwicklung möglich.

Eine Budgetierung in der dargelegten Ausprägung bedarf eingehender Erfahrungen der beteiligten Personen und einer soliden Datengrundlage. Einer Umsetzung in der Stadtverwaltung Gießen sollte auch in diesem Zusammenhang die Grundsatzentscheidung der Dezernenten-Runde voraus gehen. Die Umsetzung muss stufenweise erfolgen und würde sich damit über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken.

## **5.7.4 Überprüfung des Fuhrparkmanagements**

### **5.7.4.1 Lage**

Die Stadt Gießen ist zur Leistungserstellung auf die Nutzung unterschiedlicher Fahrzeuge als Transportmittel angewiesen. Die dafür notwendigen Fahrzeuge werden an unterschiedlichen Stellen verwaltet.

#### **5.7.4.2 Vorschläge Maßnahmen**

Das Fuhrparkmanagement bei der Stadt Gießen ist einzuführen, ggf. in Zusammenarbeit mit einem externen Dritten.

#### **5.7.4.3 Chancen**

- Entlastung des Haushalts
- Optimierung des Fahrzeugeinsatzes/Verbesserte Kapazitätsauslastung

#### **5.7.4.4 Finanzielle Bewertung der Chancen**

20.000,- € - 40.000,- € (Schätzung).

## **5.8 Bereich 5: „Einnahmebeschaffung“**

### **5.8.1 Anpassungen von Erträgen/Einzahlungen**

Die von der Stadt Gießen in den unterschiedlichen Leistungsbereichen erhobenen Erträge (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche, sonstige) sollen mit dem Ziel der Ertragssteigerung überprüft werden.

### **5.8.2 Konsequente Abrechnungen von Leistungen/Interne Leistungsverrechnung/Kostenträgerrechnung**

Die innerhalb der Stadtverwaltung bestehenden Leistungsbeziehungen sind durch eine konsequente Fortführung der Darstellung im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung darzustellen. Sämtliche gegenseitige Leistungen sollen innerhalb der nächsten vier bis sechs Jahre im Rahmen eines angemessenen Verfahrens dokumentiert, bewertet und berechnet werden.

Außerdem gilt dies für Leistungen, die die Stadt Gießen für private Dritte bzw. Beteiligungsgesellschaften erbringt, diese aber derzeit noch nicht berechnet werden. In diesem Zusammenhang muss die städtische Leistung berechnet werden.

## **6 Zeitraum zum Ausgleich des GEHH**

Die Stadt Gießen erstellt erstmals ein Haushaltssicherungskonzept. Da es zunächst notwendig ist, die Auswirkungen der unterschiedlichen Maßnahmen zu beziffern, kann keine Aussage zu dem Zeitraum getroffen werden, in dem ein Ausgleich des Gesamtergebnishaushalts angestrebt wird.

## **7 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung**

Mit der Beschlussfassung zu dem Haushaltssicherungskonzept beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat wie folgt:

1. Das Haushaltssicherungskonzept ist kontinuierlich fortzuschreiben und spätestens mit dem Haushalt des Jahres 2011 der Stadtverordnetenversammlung wieder zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die o.g. Handlungsmöglichkeiten sind eingehend zu prüfen, die Vor- und Nachteile sind abzuwägen. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten. Der Stadtverordnetenversammlung sind die notwendigen Beschlüsse zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, wenn der Magistrat nicht selbständig die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet.